

Arbeitsinspektorate für
den 1. bis 19. Aufsichtsbezirk

Name/Durchwahl:
Hr. Mag. Andreas Silberholz/6475
Geschäftszahl:
BMWA-461.304/0051-III/2/2007
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III2.bmwa.gv.at richten.

Aufstellung von Kabinen für Raucher/innen (§ 30 ASchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Kabinen für Raucher/innen sind Aufenthaltsbereiche, vorgesehen ausschließlich für die Nutzung durch Raucher/innen. Kabinen für Raucher/innen sind keine Arbeitsbereiche (Arbeitsplätze). Sie stellen technische Einrichtungen zum **Schutz von Nichtraucher/innen** dar.

Man findet sie als geschlossene oder einseitig begehbbare Kabinen, aber auch in Form von Schirmen oder Tischen in Sitz- oder Stehhöhe, also ganzseitig offene Systeme. Diese Schutzsysteme für Nichtraucher/innen bestehen also aus einem mehr oder weniger abgetrennten Aufenthaltsraum(-bereich), der über ein Abluftsystem verfügt, das die rauchhaltige Luft absaugt. Diese wird entweder gefiltert und wieder in den Raum rückgeführt (Umluftführung) oder nach außen abgeführt (Abluftführung).

Nach § 30 ASchG sind solche Schutzsysteme für Nichtraucher/innen nur dann geeignet, wenn sie so funktionieren, dass Nichtraucher/innen nicht belästigt oder gefährdet werden. Diese Systeme müssen deshalb hinsichtlich der auftretenden Lärmemissionen (Ventilatorgeräusch), der Erfassungseffizienz und der Qualität der gereinigten in den Raum rückgeführten Kabinenluft gewissen Mindestqualitätsanforderungen entsprechen.



Zu einer Verschlechterung der in den Räumlichkeiten vorherrschenden Atemluftqualität darf es in Bereichen von Nichtraucher/innen bei Installation von Schutzsystemen für Nichtraucher/innen grundsätzlich nicht kommen.

Anforderungen an geeignete Schutzsysteme für Nichtraucher/innen:

Schutzeinrichtungen für Nichtraucher/innen nach § 30 ASchG sind nur dann geeignet, wenn deren Wirksamkeit sichergestellt ist. Voraussetzungen dafür sind jedenfalls **folgende Nachweise*** zumindest durch Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen oder durch anerkannte Prüfstellen, z.B. BG-Prüfzert, für die Kabinen:

- **Nachweis**, dass die Erfassung des Zigarettenrauches am Ort seines Entstehens dem Stand der Technik entspricht. Die Prüfung der Raucherkabine ist nach dem Prüfstandverfahren zur Messung der Emissionsraten nach ÖNORM EN 1093-3 unter Berücksichtigung von Körpermaßen von Personen nach ÖNORM DIN 33402-2 vorzunehmen.
- **Nachweis**, dass auch bei Auftreten von Luftverwirbelungen, hervorgerufen beispielsweise durch vorbeigehende Personen, die wirksame Erfassung des Zigarettenrauches sichergestellt ist (Störgröße „Bewegte Platte“ nach ÖNORM EN 14175-3).
- **Nachweis** der Beseitigung der Schadstoffe aus der erfassten Luft nach dem Stand der Technik bei Umluftführung (Rückluft):

Partikelanzahl feiner/ultrafeiner Partikel:	< 3000 1/cm ³ ± 5 %
TVOC**:	< 0,10 mg/m ³ ± 5 %
Nikotin:	< Bestimmungsgrenze
Formaldehyd:	< 0,028 mg/m ³ ± 5 %
Acetaldehyd:	< 0,020 mg/m ³ ± 5 %
Kohlenmonoxid:	< 1,50 ml/m ³ (= ppm) ± 5 %

* Nachweise nach Stand der Technik (technische Normen) können auch durch gleichwertige Untersuchungen ersetzt werden, wenn dadurch das gleiche Schutzniveau gewährleistet ist.

** TVOC: Total Volatile Organic Compounds (Summe der flüchtigen organischen Verbindungen, Probenahme nach ÖNORM EN ISO 16000-5)

Eine konkrete zusammenfassende Beschreibung für die Nachweise ist den „Grundsätzen für die Prüfung und Zertifizierung von Nichtraucherschutzsystemen“, GS-BGIA-M14, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu entnehmen (siehe Anlage „**Grundsätze_BG_PRUEFZERT**“, Punkt 2.3).

Verwendungserfordernisse geeigneter Schutzsysteme für Nichtraucher/innen:

Zu beachten ist, dass in Österreich für Aufenthaltsräume(-bereiche) gemäß § 5 VOLV ein Beurteilungspegel von 50 dB(A) unter Berücksichtigung des Lärms von außen festgelegt ist und gemäß § 9 VOLV ein grundsätzliches Minimierungsgebot besteht. D.h. die Geräusche der Kabine selbst, wie auch Geräusche, die in die Kabine wirken, sollen unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Lärmniveau gesenkt werden und dürfen in der Kabine 50 dB(A) nicht überschreiten. Kabinen für Raucher/innen sind daher entsprechend auszuwählen und aufzustellen. Darüber sind Arbeitgeber/innen bei Beratungen zu informieren.

Hinweis:

- Stand der Technik für die Ermittlung des Geräuschniveaus der Kabine stellt ÖNORM EN ISO 3744 dar

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für die Verwendung erforderlich ist:

- Die strikte Einhaltung der vorgeschriebenen Serviceintervalle für die Schutzsysteme nach Herstellervorgaben. Hinweis: gemäß § 13 Abs. 1 AStV ist jedenfalls zumindest einmal jährlich, längstens im Abstand von 15 Monaten eine Prüfung der Lüftungsanlage durch eine fachkundige Person erforderlich. Über diese Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen (§ 13 Abs. 5 AStV);
- die Unterweisung der Raucher/innen über korrektes Verhalten in der Kabine.

Es wird ersucht, die angeführten Anforderungen und Erfordernisse bei Beratung, Information, Kontrolle, Genehmigung und Anfragen zu berücksichtigen.

Rauchkabinen_fotos
Grundsätze_BG_PRUEFZERT

-
Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 31.03.2008
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.